

STATUTEN

des Vereines

„Verein zur Förderung der Forschung im Zusammenhang mit der Software openCFS“

Präambel

Die open source Software openCFS ermöglicht die effiziente numerische Lösung von Mehrfeldproblemen, welche durch gekoppelte partielle Differentialgleichungen beschrieben werden.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung der Forschung im Zusammenhang mit der Software openCFS*.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Wissenschaft und Forschung in den Bereichen der open source Software und die Erwachsenenbildung.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), im Bereich der Förderung der Wissenschaft und Forschung, sowie in der Erwachsenenbildung.

§ 3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:

- (1) Die Weiterentwicklung und Dokumentation im Bereich der *openCFS*, Bereitstellung des Zugangs der Software sowie die Bereitstellung von Beispielen und Tutorials.
- (2) Durchführung von Forschungsaufgaben.
- (3) Bereitstellung des Zuganges zur Software für die Allgemeinheit.
- (4) Publikation von Forschungsergebnissen.
- (5) Betrieb von Forschungseinrichtungen.
- (6) Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen.
- (7) Der Einsatz von *openCFS* für wissenschaftliche Fragestellungen, die mit Hilfe der numerischen Simulation gelöst werden und so zu neuen, innovativen Produkten zum Wohle der Menschheit (Technik für Menschen) zu gelangen.
- (8) Durchführung von Anwenderinnen / Anwender – Treffen.
- (9) Durchführung von Entwicklerinnen / Entwickler – Treffen.

- (10) Die wissenschaftliche Dokumentation von *openCFS* und der Verwendung von *openCFS* im Hochschulbereich.
- (11) Unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40b BAO die
- i. Vergabe von Stipendien,
 - ii. Vergabe von Forschungs- und Wissenschaftspreisen,
 - iii. Gewährung von Förderungen,
- soweit deren Zweck die Förderung von
- i. der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen,
 - ii. der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben,
 - iii. Studierenden an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 oder 3 EStG 1988 oder an einer Fachhochschule
- zum Ziel hat.
- (12) Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien, Forschungs- und Wissenschaftspreisen sowie die Gewährung von Förderungen trifft der wissenschaftliche Beirat.
- (13) Abhaltung von wissenschaftlichen Workshops und Seminaren.
- (14) Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
- (15) Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
- (16) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gem. §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Eintrittsbeiträge,
- (2) Mitgliedsbeiträge,
- (3) Spenden, Subventionen, Sammlungen, sonstige Zuwendungen und Vermächnisse,
- (4) Förderungen und öffentliche Zuschüsse,
- (5) Einnahmen aus Seminargebühren,
- (6) Erträge aus Sponsor- und Werbeeinnahmen,
- (7) Erträge aus Vermögensverwaltung,
- (8) Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- (9) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (10) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- (11) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (12) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (13) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- (14) Der Verein verfolgt zu mindestens 75% der Gesamttätigkeit gemäß § 4a EStG spendenbegünstigte Zwecke.
- (15) Der Verein kann mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten. Eine Kooperation ist derart zu vereinbaren, dass der Verein auf die Erreichung des Kooperationsziels direkt Einfluss nehmen kann.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, studierende, beitragende, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen mit entsprechender Fachausbildung und/oder Personen, die einen beruflichen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Modellierung und numerischen Simulation von komplexen Systemen haben.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind alle an der Modellierung und numerischen Simulation von komplexen Systemen interessierten Personen.
- (4) Studierende Mitglieder sind alle Personen, die in einschlägiger beruflicher Ausbildung stehen.
- (5) Beitragende Mitglieder sind Personen, die bei *openCFS* Beiträge liefern und keine Studierenden sind.
- (6) Fördernde Mitglieder sind alle physischen oder juristischen Personen, welche die Wartung und Weiterentwicklung von *openCFS* durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um *openCFS* dazu ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, studierenden, fördernden und beitragenden Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt gilt als vollzogen, wenn das Mitglied dies dem/der Präsidenten/Präsidentin oder dem/der Geschäftsführer/in schriftlich mitteilt. Bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind innerhalb eines Monats zu bezahlen. Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung eines aliquoten Teiles des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate (nach der letzten Mahnung) mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft für mehr als ein Jahr nicht mehr gegeben sind bzw. vom Mitglied nicht nachgewiesen werden, oder das Mitglied aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht erreichbar ist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften und dem Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (5) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Leistungen/Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der

Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Förderbeitrag zu entrichten. Mindesthöhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten regelt die von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 9 Die Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht
- der wissenschaftliche Beirat für die Vergabe von Stipendien und Preisen

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ("Jahreshauptversammlung") findet alljährlich statt und wird vom Präsidenten (oder vom Geschäftsführer i. A. des Präsidenten) einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder einer Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag hin von mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer vom Präsidenten bzw. der Präsidentin binnen sechs Wochen einzuberufen.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher per E-Mail einzuladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin (wie in § 10 Abs. (1)).
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dem/der Geschäftsführer/in mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Werden sie erst zu Beginn einer ordentlichen/außerordentlichen Generalversammlung eingebracht, bedürfen sie einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Wahlen und Beschlussfassung erfolgen generell mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Statutenänderungen, Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, Enthebung von Vorstandsmitgliedern und Vereinsauflösung bedürfen jedoch einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in Generalversammlungen führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der/die Vizepräsidenten/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheiten der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenzen) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte.
- (2) Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.
- (3) Wahl des Vorstandes - ausgenommen die Fachbeiräte, Wahl von Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen oder/und Beauftragung einer Treuhandfirma mit der Rechnungsprüfung.
- (4) Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrentiteln.
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten / der Präsidentin
 - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer / der stellvertretenden Geschäftsführerin
 - den Fachbeiräten
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, sowie deren jeweilige Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Fachbeiräte werden vom Vorstand ernannt.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes für die Dauer der laufenden Funktionsperiode an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl in die gleiche Funktion ist gestattet. Die Funktion ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin schriftlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Bei Verhinderung kann das Stimmrecht an ein anwesendes Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident /die Vizepräsidentin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode kann die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt enden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
- (11) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenzen) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erstellung des Jahresprogrammes und Vorgabe der wissenschaftlichen Inhalte.
- (2) Erstellung des Budgetvoranschlages und Abfassung des Rechenschaftsberichtes.
- (3) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung, sowie allfälliger außerordentlicher Generalversammlungen.
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens. Vergabe von Stipendien und finanzieller Zuschüsse und Studierende und Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler in Österreich und Deutschland sowie weltweit.
- (5) Abschluss von Verträgen zwischen dem Verein und anderen Rechtspersonen. Der Geschäftsführer darf bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe Rechtsgeschäfte selbstständig abschließen.

- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Ernennung von Fachbeiräten.
- (9) Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist Repräsentant/in des Vereins und vertritt diese nach außen. Seine/Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - b) Aufnahme und Pflege von internationalen Kontakten.
 - c) Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, unter Eigenverantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. In Einzelfällen kann die Vertretung des Vereins vom Präsidenten / der Präsidentin dem/der Geschäftsführer/in übertragen werden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist für den administrativen Bereich verantwortlich. Seine/Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Erstellung des Budgetvoranschlages und des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.
 - b) Ordnungsgemäße Gebarung und Abwicklung der Geschäfte entsprechend den Statuten und den Beschlüssen des Vorstandes, sowie der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.
 - c) Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand und Finanzbericht an die Jahreshauptversammlung.
 - d) Verwaltung des Mitgliedsstandes und der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Erstellung der Protokolle.
 - f) Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten, sofern dieses nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen wurde, sowie Aussendungen und Mitteilungen an die Mitglieder.
- (3) Aufgrund der Vielfalt an Teildisziplinen innerhalb der Modellierung und numerischen Simulation von komplexen Systemen erfüllen die Fachbeiräte eine wichtige Funktion und fungieren nach innen und außen als Ansprechpartner/in für Fragen aus ihrem Fachgebiet. Die vom Vorstand als Fachbeiräte ernannten ordentlichen, außerordentlichen oder studierenden Mitglieder unterstützen mit ihrer Expertise dessen Arbeit. Die Ernennung kann entweder gemeinsam mit den der Generalversammlung vorgelegten Wahlvorschlägen oder während einer laufenden Funktionsperiode durch den Vorstand erfolgen. Bei einer Ernennung während einer laufenden Funktionsperiode ist dies per Rundmail allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Funktion von Fachbeiräten kann jederzeit vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss oder durch die Generalversammlung entsprechend § 10 Abs. (8) beendet werden. Sie endet jedenfalls mit dem Ende einer Vorstands-Funktionsperiode.
- (4) Im Falle einer Verhinderung werden die Agenden von den jeweiligen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen wahrgenommen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Generalversammlung ist berechtigt, anstelle oder zur Unterstützung von Rechnungsprüfern/innen eine Treuhandfirma mit den unter §15 Abs. (4) angeführten Agenden zu beauftragen. Eine allfällige Betrauung einer Firma muss jedoch alljährlich neu beschlossen werden.
- (3) Die Funktionsdauer des/der Rechnungsprüfer/in beträgt zwei Jahre. Er/Sie ist wieder wählbar.
- (4) Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Er/Sie hat über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen.
- (5) Der/Die Rechnungsprüfer/in stellt den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes.
- (6) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer / eine Abschlussprüferin zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer/in. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Wissenschaftliche Beirat für die Vergabe von Stipendien und Preisen

- (1) Der wissenschaftliche Beirat entscheidet über die Vergabe von Stipendien oder Preisen gem. § 3 Abs 11 und 12 dieser Statuten.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei Mitgliedern und muss gemäß den Vorgaben des § 40b Abs 2 BAO besetzt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre. Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats hat der Vorstand die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für

die nächste Funktionsperiode zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats ist durch den Vorstand ein neues Mitglied zu bestellen. Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den restlichen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zu erklären. Eine Abberufung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats durch den Vorstand ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- (3) Der Vorsitzende des Beirats wird mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Beirats aus deren Mitte gewählt.
- (4) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind regelmäßig als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Beiratsmitglieder abzuhalten. Beschlussfassungen können aber auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil-, Not- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Formen der Beschlussfassung erfolgen. Für solche Abstimmungen des Beirats außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Regelungen über die Beschlussfassung in Sitzungen sinngemäß.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Stimmenthaltung eines Beiratsmitglieds oder die Aushändigung einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Beiratsmitglieds durch ein anwesendes Beiratsmitglied gelten auch als Teilnahme an der Beschlussfassung. Eine nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Beiratsmitglieds ist nur innerhalb einer vom Sitzungsleiter bestimmten Frist möglich und erfordert zusätzlich die Zulassung durch alle anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei der dem Beiratsvorsitzenden eine zweite Stimme zusteht.
- (7) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können unter Beachtung der Gemeinnützigkeit angemessen und fremdüblich, höchstens aber verhältnismäßig zu den Vereinsleistungen vergütet werden.
- (8) Beiratssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenzen) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Beiratssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Wissenschaftliche Beirat kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Beiratssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Beirat in einer vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 18 Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung bzw. Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für

spendenbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO in Verbindung mit § 4a Abs 2 Z 1 und § 4a Abs 3 Z 4 bis 6 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.